

Sonderstrafrecht Wirtschaftsstrafrecht?*

Von Prof. Dr. Cornelius Prittwitz, Frankfurt a.M.

I. Der Befund

Wirtschaftsstrafrecht gilt zu Recht als „modern“.¹ Nur prima facie kann verwirren, dass dies für die gegensätzlichen Konnotationen,² die mit dem Begriff des „modernen Strafrechts“ verbunden sind, gilt. Es hat aber über die ambivalente Modernität hinaus Konjunktur:³ Im deutschsprachigen Raum ist das Lehrbuch *Klaus Tiedemanns*⁴ zwar lange das einzige geblieben,⁵ der monographischen Abhandlung *Bernd Schünemanns* über „Unternehmenskriminalität und Strafrecht“⁶ aber ist eine Vielzahl von einschlägigen – kriminologischen und strafrechtlichen – Untersuchungen gefolgt, der Anteil wirtschaftsstrafrechtlicher Beiträge in Festschriften und Fachzeitschriften hat ebenso stetig zugenommen wie die Zahl einschlägiger Fachtagungen.

Unübersehbare Anzeichen dafür, dass es sich nicht um ein nur passageres Phänomen handelt, sind hinzugekommen: Das Wirtschaftsstrafrecht hat Eingang in die Curricula des rechtswissenschaftlichen Studiums gefunden,⁷ darauf reagierend –

* Diese Zeilen sind *Imme Roxin*, mit herzlichen Grüßen, mit Hochachtung für Ihre ebenso theoriegeleiteten wie praxisnahen Beiträge zum Wirtschaftsstrafrecht wie zu anderen strafrechtlichen Themen, und in Erinnerung an viele Treffen im In- und Ausland seit 1973 zgedacht; an das erste Treffen im WS 1973/1974 in München wird und kann sich die *Jubilarin* nicht erinnern, denn es bestand aus einer „einseitigen“ Wahrnehmung des Studenten *C.P.*, der zusammen mit seinen Kommilitonen neugierig zur Kenntnis nahm, dass die Ehefrau ihres ersten Strafrechtslehrers *Claus Roxin* immer wieder Gast im Grundkurs Strafrecht war.

¹ Vgl. etwa *Rotsch*, ZIS 2007, 260.

² Das „moderne Strafrecht“, teils verstanden als fortschrittliches und den aktuellen gesellschaftlichen und staatlichen Problemen entsprechendes Strafrecht (so etwa: *Broda*, Der modernen Gesellschaft ein modernes Strafrecht, 1968), teils verstanden als Ergebnis einer „kriminalpolitischen Entwicklungstendenz, bei der sich das Strafrecht von ‚klassischen‘ rechtsstaatlichen Grundsätzen zusehends entfernt und sukzessive durch ein ‚modernes‘, d.h. ein entformalisiertes und funktionalisiertes Strafrecht, das auf einen kompromißlosen Kampf gegen bestimmte Kriminalitätsformen ausgerichtet ist“ (so die online-Informationen des Duncker & Humblot Verlages zum Buch von *Park*, Vermögensstrafe und „modernes“ Strafrecht, 1997), ersetzt wird. Das „moderne“ Strafrecht teilt damit die Ambivalenz des Begriffs der Moderne.

³ Zur Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts: *Trendelenburg*, *Ultima ratio?*, 2011, S. 4.

⁴ Vgl. (inzwischen) *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht, Einführung und Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2010; *ders.*, Wirtschaftsstrafrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl. 2011.

⁵ Vgl. jetzt *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl. 2011; *Hellmann/Beckemper*, Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2010; *Kudlich/Oglakcioglu*, Wirtschaftsstrafrecht, 2011.

⁶ *Schünemann*, Unternehmenskriminalität und Strafrecht, 1979.

⁷ Das gilt jedenfalls für das universitäre Schwerpunktstudium.

aber realistischerweise auch auf steigenden Beratungsbedarf und damit einhergehende Mandate und Gutachtensaufträge hoffen dürfend – stieg die Zahl von Strafrechtslehrstühlen mit einer speziellen Wirtschaftsstrafrechtswidmung und folgerichtig die Zahl von Strafrechtswissenschaftlerinnen und Strafrechtswissenschaftlern, welche die *venia legendi* für das Fach Wirtschaftsstrafrecht anstreben und erhalten. Und letzte Zweifel mussten verschwinden, als Anfang 2012 die fast schon betagt anmutende, auf Wirtschafts- und Steuerstrafrecht spezialisierte *wistra*⁸ durch das im Verlag C.H. Beck erschienene NJW-Enkelkind NZWiSt⁹ Konkurrenz bekommen hat.

Diese Konjunktur hat gut nachvollziehbare Gründe, die nur der kurzen Skizzierung bedürfen. Der nationale Gesetzgeber ist – teils parallel, teils nachfolgend, aber immer passend zu europäischen und internationalen Entwicklungen – seit einigen Jahrzehnten verstärkt tätig geworden und hat „neues“ Wirtschaftsstrafrecht geschaffen.¹⁰ Daneben haben – massenmedial überwiegend mit Beifall begleitet – Politik und Gesellschaft, Strafverfolgung und Justiz die Wirtschaftskriminalität ins Hellfeld gerückt, die es, ebenso wie die vor allem einschlägigen Strafrechtsnormen Betrug und Untreue, schon lange gibt. Nicht gänzlich überraschend haben die solchermaßen ins Visier der Strafverfolger geratenen und mit hoher Beschwerdemacht ausgestatteten natürlichen und juristischen Personen anders reagiert als früher mit Kriminalisierung und Strafverfolgung Bedrohte. Die von der Neukriminalisierung betroffenen Wirtschaftsakteure haben sich, anders als ganz früher einmal die Wilddiebe, später die neu aufgefallenen Bankräuber und die der Gesellschaft besonders bedrohlich erscheinenden Sexualstraftäter, anders aber auch als die sogenannte – ökonomisch oder politisch motivierte – „organisierte Kriminalität“, auf verschiedenen Ebenen erfolgreich zur Wehr gesetzt. Der Wirtschaftsstrafgesetzgebungsprozess wird von den Lobbies konstruktiv begleitet, wirtschaftsstrafrechtliche und wirtschaftskriminologische Forschung hat gegenüber klassisch strafrechtlicher und kriminologischer Forschung deutliche Vorteile bei der Drittmittelgewinnung;¹¹ vor allem aber können sich die Unternehmen, ihr Führungspersonal und ihre Mitarbeiter im Rahmen von drohenden – und zum Teil noch vermeidbaren – und laufenden Strafverfahren des sachverständigen Rats hochspezialisierter und

⁸ Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Verlag C.F. Müller; Heft 1 erschien 1982, nur ein Jahr, nachdem 1981 mit den Fachzeitschriften NStZ und Strafverteidiger die Spezialisierung der nicht rein wissenschaftlichen Strafrechtsspezialfachzeitschriften begonnen hatte.

⁹ Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, Heft 1 erschien im Januar 2012.

¹⁰ Vgl. nochmals zur Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts: *Trendelenburg* (Fn. 3), S. 4 m.w.N.

¹¹ Vgl. etwa *Bussmanns* Kooperation mit PricewaterhouseCoopers, Nachweise bei *Bussman*, in: Schröder/Hellmann (Hrsg.), Festschrift für Hans Achenbach, 2011, S. 57.

jenseits der BRAGO-Sätze bezahlter Strafverteidiger bedienen – und sich das auch leisten.

II. Die Interpretation

Wie ist der in Ausmaß und Begründung skizzierte Befund zu deuten? Was folgt aus ihm, wenn denn überhaupt etwas aus ihm folgt?

1. Selbstverständlichkeiten und Normalitäten

Es empfiehlt sich, zunächst mit der gebotenen Gelassenheit die Selbstverständlichkeiten und Normalitäten zu notieren, die manchen Beobachtern, die wahlweise „die Wirtschaft“ zu Unrecht an den Pranger gestellt sehen oder aber meinen, in der Unternehmenskriminalität das „eigentliche Objekt des Strafrechts“¹² erkannt zu haben, im Eifer des Gefechts bisweilen abhandengekommen scheint.

Dazu gehört in erster Linie die Einsicht, dass sich das Strafrecht – normativ immer schon, empirisch sich vorsichtig dem Ideal annähernd – weder als ein Unterschicht- noch als ein Oberschicht- und Elitenstrafrecht, sondern als Bürger- und Personenstrafrecht versteht, das für Mächtige und Ohnmächtige, Konsumenten und Produzenten, Arbeitnehmer und Arbeitgeber gilt.

Will man sich mit einer solchen Aussage nicht dem Vorwurf aussetzen, rechtstatsachenblind einem „majestätischen Gesetz“ das Wort zu reden, das Armen wie Reichen gleichermaßen verbietet, unter Brücken zu schlafen,¹³ muss man bestimmte Aktivitäten des Strafgesetzgebers und der Strafrechtsanwender benennen und zu der Frage ihrer Selbstverständlichkeit und Normalität Stellung beziehen.

Ohne damit schon abschließend zur Sinnhaftigkeit und Legitimität einzelner Teilbereiche des neu geschaffenen Wirtschaftsstrafrechts Stellung zu beziehen, wird man zunächst nicht daran Anstoß nehmen, dass der Gesetzgeber seiner Verantwortung, die Rahmenbedingungen gesellschaftlichen Handelns umfassend – und das heißt unter Umständen auch strafrechtlich sanktioniert – festzulegen, auch im Bereich des Subsystems Wirtschaft nachkommt. Ungeachtet der sehr ernstzunehmenden Frage, ob das sogenannte Nebenstrafrecht, das wegen seiner überwiegenden Akzessorietät augenscheinlich und auch per definitionem nicht den Ehrgeiz haben kann, magna charta des u.U. rechtbrechungsgeneigten Bürgers¹⁴ zu sein, dürfte feststehen, dass der Gesetzgeber in der Tradition eines solchen Nebenstrafrechts auch das Ver-

halten wirtschaftlicher Akteure pönalisieren darf – oder sogar muss.¹⁵

Dasselbe gilt – eher noch stärker – für die Anwendung allgemeiner strafrechtlicher Verbote wie z.B. des Betrugs und der Untreue, die selbstverständlich an alle Bürger und – wegen des Wirtschaftsbezugs dieser Tatbestände – in besonderem Maße an *wirtschaftliche* Akteure gerichtet sind. Natürlich soll auch mit diesem Bekenntnis zur selbstverständlichen Normalität der Debatte nicht vorgegriffen sein, ob die dankbare Nutzung des bedenklich unbestimmten und anerkannt zu weit ausgreifenden Tatbestandes zur „Bekämpfung“ der Wirtschaftskriminalität als rechtsstaatlich unbedenklich gelten darf.

Schließlich ist auch schnell einzusehen, dass das Mehr an Wirtschaftsstrafrecht, das Strafgesetzgeber und Strafrechtsprechung produzieren, zu einer erhöhten Nachfrage an wirtschaftsstrafrechtlich kompetenten Strafrechtspraktikern und also auch an entsprechenden Strafrechtslehrern und damit auch wissenschaftlichen (und publizistischen) Schwerpunkten „Wirtschaftsstrafrecht“ in Rechtswissenschaft und Kriminologie führt.

Vielleicht am schwersten mag dem einen oder anderen fallen, einzusehen, dass auch die – möglichst erfolgreiche – Vertretung der Interessen wirtschaftlicher Akteure in den Prozessen der Gesetzgebung und der Gesetzesanwendung nicht zu beanstanden ist. Sie entspricht, das bedarf hier nur der Andeutung, dem Selbstverständnis des freiheitlichen Rechtsstaats.

2. Anstößiges und Kritikwürdiges

Was bleibt an Kritikwürdigem? Bleibt, wenn man das Wirtschaftsstrafrecht „in the books“ und „in action“ betrachtet und die soeben angedeutete Checkliste der Selbstverständlichkeiten abgearbeitet hat, überhaupt etwas, an dem man Anstoß nehmen kann?

Um die Antwort vorwegzunehmen: Es bleiben Zweifel. Sie betreffen verschiedene Ebenen, sie kommen aus unterschiedlichen und zum Teil gegensätzlichen Richtungen und sie haben sich als basso continuo zu der „Alles in Ordnung“-Melodie des vergangenen Abschnitts schon angedeutet.

Kriminalpolitisch ist zu beobachten, dass aus – jeweils nachvollziehbarer – Perspektive aus einer Ecke als zu viel und zu harte Kriminalisierung kritisiert wird, was aus einer anderen Ecke als unangemessen wenig und zu milde Kriminalisierung empfunden wird. Dementsprechend werden Bemühungen, die Wirtschaftsstrafgesetzgebung zu beeinflussen, als tendenziell illegitime – jedenfalls aber die Mausechelen der Mächtigen offenlegende – Aktivitäten wahrgenommen, während der Wirtschaftsakteur ein solches Vorgehen als selbstverständlich und nützlich ansieht. Bemühungen der Strafverteidiger, unterstützt vom strafrechtsskeptischen Teil

¹² So etwa *Schünemann*, in: Schünemann (Hrsg.), Deutsche Wiedervereinigung, Die Rechtseinheit – Arbeitskreis Strafrecht, Bd. 3, Unternehmenskriminalität, 1996, S. 129.

¹³ So die beißende Kritik *Anatole Frances*.

¹⁴ Zur wichtigen und folgenreichen Unterscheidung zwischen der Sichtweise von Art. 103 Abs. 2 GG und des StGB als magna charta des *Verbrechers* (so das Originalzitat bei *v. Liszt*, Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, Bd. 1, 1905, S. 80) oder des *Bürgers* (*Naucke*, Strafrecht, Eine Einführung, 9. Aufl. 2000, § 2 Rn 28 ff.).

¹⁵ Dass allerdings staatliche Pönalisierungspflichten, der Entscheidung BVerfGE 88, 203 folgend, ernsthaft erst seit der Debatte um die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs im Gespräch sind, muss in Anbetracht des Ausmaßes potentieller Sozialschädlichkeit wirtschaftlichen Handelns erstaunen.

der Strafrechtswissenschaft, werden als Engagement auf der falschen Seite wahrgenommen. Das Beharren auf Strafrechtbegrenzungsprinzipien wie dem ultima ratio-Satz auch im wirtschaftsstrafrechtlichen bzw. -kriminalpolitischen Kontext wird teils als Parteinahme verstanden, teilweise als besonders auffallendes und daher plakatives Anwendungsbeispiel für einen an Prinzipien insgesamt, an Begrenzungsprinzipien besonders desinteressierten Staat. Objektive und subjektive Zurechnungsfragen, namentlich das Verhältnis zwischen individueller und kollektiver Verantwortlichkeit, werden kontrovers behandelt. Und wichtige Richtungen der Kriminologie stehen verwirrt und unentschieden vor der Tatsache, dass Strafrecht nicht immer als das Recht der Mächtigen gegen die Ohnmächtigen decouvrierbar ist und sind verunsichert, ob sie unverändert kriminalisierungskritisch agieren oder sich auf die Seite der Kriminalisierer schlagen sollen.

3. Versuch einer Zusammenschau

Versucht man auf diesem unsicheren Terrain Position zu beziehen, die sich weder als kriminalisierungsfreundlich oder -skeptisch versteht, noch von vornherein wirtschaftsfeindlich oder wirtschaftsaffin auftritt, dann wird man die Turbulenzen am ehesten verstehen als Ergebnis wenig bis gar nicht zusammenpassender Teilsysteme.

Sieht man von Kriminalitätsphänomenen ab, die genauer als „Kriminalität in der Wirtschaft“ denn als „Wirtschaftskriminalität“ bezeichnet sind, dann scheinen „Wirtschaft“ und „Strafrecht“ in vielfacher Hinsicht nicht zueinander zu passen.

Wirtschaftsstrafrecht ist zunächst in dem Sinn „modern“, als es in besonders hohem Maße die Merkmale aufweist, die das „moderne“ Risikostrafrecht auszeichnen – und es als problematisches Strafrecht kennzeichnen.¹⁶ Die Verhaltensweisen, die es regelt, sind ganz überwiegend keine mala per se, sie sind auch kein abweichendes, sondern eher (system-)konformes, ja oft – sofern es nur nicht tatbestandsmäßig ist – erwünschtes Verhalten. Auf dieses Verhalten wird nicht in erster Linie wegen seiner Unerträglichkeit für die Gesellschaft reagiert, sondern man will damit steuern – und zwar handelt es sich nicht um Steuerungen en detail, sondern um Großsteuerungsversuche.

Das Recht, mit dem geregelt wird, ist ein Recht, das besonders früh prävenieren will und den Bereich strafbaren Verhaltens deswegen vorverlegt; es ist ein Recht, dem der Nachweis des Tatverhaltens besonders schwer fällt und das deswegen den Bereich strafbaren Verhaltens noch einmal vorverlegt, ein Recht, das es wegen des Kontextes des möglichen tatbestandsmäßigen Verhaltens besonders schwer hat, verschiedene individuelle Verantwortlichkeiten untereinander und individuelle von kollektiver Verantwortlichkeit zu unterscheiden und deswegen innovative Zurechnungsfiguren – wie den von Rotsch so genannten „ökonomischen Täterbegriff“¹⁷ – favorisiert oder kreierte. Es ist zugleich ein Recht, dem die traditionelle Strafrechtsfolge „Freiheitsstrafe“ in mehrfacher Hinsicht unangebracht erscheint und das daher reichlich

Gebrauch macht von Einstellungsmöglichkeiten, das „innovative“ Prozessstrategien wie den „Deal“ favorisiert und innovative Sanktionen fiskalisch ertragreiche Verfahrensausgänge produziert. Und schließlich ist es ein Recht, das in einem – in anderen Rechtsbereichen schier undenkbar – Ausmaß durch das Institut der Compliance die Strafverfolgung privatisiert bzw. Strafverfolgung und Strafvermeidung in höchst innovativer Weise in die Sphäre der Rechtsunterworfenen zurückverweist.

Wirtschaftskriminalität kann man mit guten Gründen *Wirtschaftskriminalität* nennen, mit hergebrachter Kriminalität hat sie oft und weitgehend wenig gemein. Und Wirtschaftsstrafrecht kann man mit gutem Gewissen *Wirtschaftsstrafrecht* nennen, mit dem hergebrachten Strafrecht hat es oft und weitgehend wenig zu tun. Thomas Rotsch hat diese Besonderheiten vor einigen Jahren mit den Begriffen „Differenzierung, Diversifizierung und Divisionalisierung“ beschrieben.¹⁸ Und diese Kategorien passen nicht nur trefflich der Sache nach, wie er anhand einer Reihe von Beispielen bezogen auf die Strafrechtsdogmatik nachweist,¹⁹ sondern bringen die Entwicklung auch insofern auf den Punkt, als diese der Ökonomie entlehnten – und eben nicht nur auf die Wirtschaft, sondern auch auf das *Wirtschaftsstrafrecht* passenden – Begriffe überzeugend belegen, dass die Gesetzmäßigkeiten der Wirtschaft das sie regeln sollende Strafrecht weit stärker prägen, als umgekehrt das Strafrecht die Wirtschaft. Schon der Strafgesetzgeber, der sich im traditionellen prinzipienorientierten Strafrechtsbetrieb eher einheitlicher, bestimmter und letzten Endes recht „einfacher“ Formen bedient hat, benutzt die Instrumente der Differenzierung, Diversifizierung und Divisionalisierung, und was noch nicht hinreichend differenziert, diversifiziert und divisionalisiert ist, erfährt den Feinschliff durch eine Rechtsprechung, die bereit ist, den hinderlichen Täterbegriff passend zum Kriminalitätsausschnitt zu modifizieren, hinderliche Zurechnungsprinzipien an den betreffenden Kriminalitätsausschnitt anzupassen und auch – Stichwort: „Deal“ – hinderliche Beweisanforderungen und Verfahrensgrundsätze so zu schleifen, dass vom hergebrachten Strafrecht materieller und formeller Art nicht viel übrig bleibt. Entstanden ist vielmehr ein „Wirtschaftsstrafrecht“ genanntes Sonderstrafrecht, entstanden sind Verfahren, die sich in so vielen Punkten vom hergebrachten Verfahren unterscheiden, dass man getrost auch von einem *Sonderstrafprozessrecht* sprechen kann.

Mit diesen – natürlich zuspitzenden – Einordnungen ist jedoch keineswegs a limine eine Wertung verbunden. Es kann ja sein – und in der Tat spricht viel dafür – dass das Strafrecht mit seinen Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen und samt seines Verfahrensrechts auf den Bereich der Wirtschaft gar nicht passt, so dass Differenzierung, Diversifizierung und Divisionalisierung notwendige Voraussetzung eines gelingenden Wirtschaftsstrafrechts sind.

Gleichwohl scheint mir weit mehr dafür zu sprechen, dass der Staat klug beraten ist, im Bereich seines Strafrechts eher auf Einheitlichkeit und Ganzheitlichkeit zu setzen, solange er

¹⁶ Vgl. dazu Prittwitz, Strafrecht und Risiko, 1993.

¹⁷ Rotsch, ZIS 2007, 260.

¹⁸ Rotsch, ZIS 2007, 260.

¹⁹ Rotsch, ZIS 2007, 260 (263 ff.).

überhaupt auf ein „Strafrecht“ genanntes Instrumentarium setzt, das man getrost als – vielleicht nötiges – Überbleibsel eines eher eindimensionalen, in mancherlei Beziehung gar atavistischen Staat-Bürger-Verhältnisses bezeichnen kann. Es ist ja alles andere als ein Zufall, dass Umweltstrafrecht und Wirtschaftsstrafrecht in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurden. Symbolträchtig und auf Symbole bauend wurden diese Sanktionsregelungen damit einem Rechtsgebiet eingemeindet, das – normativ weitgehend unbestritten²⁰ – ultima ratio sein soll.

Gleichzeitig das „scharfe Schwert“ Strafrecht – eine technologisch unbestreitbar veraltete Waffe – zu nutzen und es zu einer geschmeidigen Vielzweckwaffe umzugestalten, dürfte eine Überforderung des Unternehmens „Staatliches Strafrecht“ darstellen. Es wäre nicht das erste Mal, dass Maßnahmen der Differenzierung, Diversifizierung und Divisionalisierung, die ja die Gesamtleistung des Unternehmens verbessern sollen,²¹ das Ende des Unternehmens bedeuten.

Der Umgang mit dem Schwert „Strafrecht“ erfordert, will man es effektiv und legitim einsetzen, sehr wohl eine fein ausziselierete, geschliffene und komplexe Strafrechtsdogmatik. Differenzierung, Diversifizierung und Divisionalisierung sind zwar auch meines Erachtens „Phänomene moderner Strafrechtstheorie und -praxis“, wie *Rotsch* meint, aber nicht ohne weiteres als „Ausfluss und Konsequenz“ der traditionell subtilen Strafrechtsdogmatik zu begreifen, die sich ja stets – Ausnahmen stets konzediert – gerade um systematische und prinzipiengeleitete Kategorienbildung bemüht hat. Differenzierung, Diversifizierung und Divisionalisierung dagegen bedienen sich zwar bei oberflächlicher Betrachtung der Sprache und Begrifflichkeit der traditionellen Strafrechtsdogmatik, unterwandern aber im Grunde mit ökonomischer Begrifflichkeit und Logik den Bereich, der sie regeln soll.

Das Rechtsgebiet „Wirtschaftsstrafrecht“, das so entstanden ist, hat sich von Voraussetzungen, Rechtsfolgen und Verfahren weit vom hergebrachten Strafrecht entfernt. Es ist ein Sonderstrafrecht, das bisweilen (und von Manchen) als Sonderstrafrecht für Feinde gedacht wird und ausgestaltet werden soll, das von anderen als Sonderstrafrecht für Freunde gedacht wird und ausgestaltet werden soll. Es ist aber gerade kein Bürgerstrafrecht, das ein solches Ausmaß an Diffusion seiner Instrumente und Verfahren nicht zulässt, ohne das Schaden entsteht. Ein Recht, jedenfalls ein *Strafrecht*, das, wie *Rotsch* schreibt, „jede Ansicht, jede Norm und jede Entscheidung zulässt“,²² ist kein Recht, auf das man symbolträchtig setzen kann.

III. Ausblick

Differenzierung, Diversifizierung und Divisionalisierung und damit die von *Rotsch* befürchtete Diffusion des Strafrechts sind im Wirtschaftsstrafrecht weit fortgeschritten. Geht es also nur um den Abgesang, ein Klagelied des dahinsiechenden Strafrechts? Das wäre zu pessimistisch und auch wenig

realistisch. Wirtschaftsstrafrecht ist rückbaubar, es verfügt nicht über den harten „Stahl“ des Strafrechtsschwertes und sollte es auch nicht. *Neuer Absatz*

Die Gesellschaft muss sich zunächst entscheiden, wie weit sie dem Staat aufgeben will, das Teilsystem Wirtschaft (und Finanzen) zu regeln. Viel spricht dafür, nicht alles dem Teilsystem selbst zu überlassen. Steht dann fest, *was* im Bereich Wirtschaft geregelt werden muss, dann müssen Strafgesetzgeber und (praktische und wissenschaftliche) Strafrechtswissenschaftler prinzipiengeleitet und mit Blick auf inhaltlich und formal zu Bewahrendes im Strafrecht entscheiden, wo Wirtschaftsstrafrecht, das seinen Namen verdient und weder im Übermaß differenziert, noch diversifiziert und divisionalisiert ist, Not tut. Diese Aufgabe ist anspruchsvoll; sie stellt den Kern eines Wirtschaftsstrafrechts mit Prinzipien- und Grundlagenbezug dar, den jede rechtswissenschaftliche Fakultät im Angebot haben sollte, weil sie das der Gesellschaft und ihren Studierenden schuldet.

²⁰ Vgl. dazu jetzt umfassend *Trendelenburg* (Fn. 3), passim.

²¹ *Rotsch*, ZIS 2007, 260 (263) mit betriebswirtschaftlichem Nachweis in Fn. 39.

²² *Rotsch*, ZIS 2007, 260 (265).